

Was ist die Istanbul- Konvention?



Kontaktstelle
Istanbul-Konvention
Brandenburg

Istanbul-Konvention ist eine andere Bezeichnung für das „Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“.



Das Abkommen wurde nach dem Ort seiner ersten Unterzeichnung benannt: Istanbul, Türkei.

Die Istanbul-Konvention wurde ursprünglich auf zwei binäre Geschlechter bezogen formuliert, was der Titel des Abkommens zeigt. Es wurden seitdem Einordnungen vor dem Hintergrund geschlechtlicher Vielfalt vorgenommen. Demnach ist die Istanbul-Konvention als **Abkommen gegen geschlechtsspezifische Gewalt** zu verstehen.

Geschlechtsspezifische Gewalt meint gewaltvolle Handlungen gegenüber einem Individuum oder einer Gruppe von Individuen aufgrund der Geschlechtsidentität. Der Begriff wird benutzt, um zu verdeutlichen, dass gesellschaftliche Strukturen das Risiko erhöhen, bestimmte Formen von Gewalt zu erleben. Besonders betroffen sind Frauen und Mädchen, trans, nicht-binäre und intersex Menschen, aber auch Menschen, die bestimmten sozialen Normen oder einem binären Geschlechterverständnis nicht entsprechen.

Gewaltformen, die die Istanbul-Konvention abdeckt:

- ▶ Häusliche und partnerschaftliche Gewalt,
- ▶ Stalking,
- ▶ sexualisierte Gewalt und Belästigung,
- ▶ Genitalverstümmelung / -beschneidung,
- ▶ Zwangsprostitution und Menschenhandel,
- ▶ Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung sowie
- ▶ Zwangsverheiratung und Gewalt „im Namen der Ehre“

Die Istanbul-Konvention kann als **Meilenstein in der Arbeit gegen geschlechtsspezifische Gewalt** verstanden werden.

Die Konvention

- ▶ erkennt geschlechtsspezifische Gewalt als Menschenrechtsverletzung an.
- ▶ benennt Gewalt sowohl als Folge struktureller, historisch gewachsener Diskriminierung wie auch als Ursache fortgesetzter Machtungleichheit.
- ▶ fordert einen umfassenden Ansatz, der das Zusammenspiel vieler verschiedener Stellen braucht – von Politik, Verwaltung, Polizei und Justiz über zivilgesellschaftliche Einrichtungen, Wirtschaft und Medien bis hin zur Gesellschaft im Ganzen und damit jeder Privatperson.

Insgesamt besteht die IK aus 81 Artikeln und gibt konkrete Maßnahmen zur Gewaltbekämpfung und –prävention vor. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist eine **menschenrechtliche Verpflichtung**.

Bausteine der Konvention:

- ▶ Hilfe und Schutz der Betroffenen
- ▶ Verhinderung von Gewalt / Prävention
- ▶ Strafverfolgung / Sanktionierung der Täter*innen
- ▶ übergreifende politische Maßnahmen

„Nur eine tatsächliche Gleichstellung wird dazu führen, geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt zu beenden.“

„Du hast ein Recht auf ein Leben frei von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt.“

2011: wurde die Istanbul-Konvention ausgearbeitet

2017: ratifizierte Deutschland die Istanbul-Konvention

2018: tritt die Istanbul-Konvention zum 1. Februar in Deutschland als geltendes Recht in Kraft



Umsetzung der IK und Ende der geschlechtsspezifischen Gewalt

Damit völkerrechtliche Verträge für ein Land wirksam sind, muss das Parlament, bei uns also der Deutsche Bundestag, dem Vertrag zustimmen, und das Staatsoberhaupt, der Bundespräsident, muss den Vertrag unterzeichnen. Diesen Prozess nennt man **Ratifikation**.

Auch wenn die Konvention geltendes Recht ist, heißt es nicht, dass die verabredeten Rechte und Maßnahmen automatisch umgesetzt werden!

Gesetze treten meist zu einem bestimmten ‚Stichtag‘ in Kraft, so auch die IK im Anschluss an die Ratifikation. Seit diesem Tag hat die IK den Rang eines Bundesgesetzes und **alle Ebenen sind verpflichtet gegen geschlechtsspezifische Gewalt vorzugehen**.



Umsetzung der Istanbul-Konvention

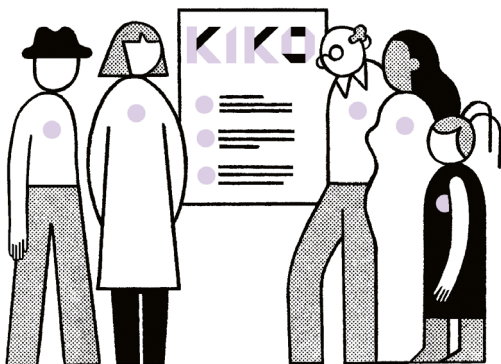
Der Stand der Umsetzung von Menschenrechtsabkommen wird für Deutschland von Expert*innengremien alle paar Jahre geprüft und in einem Ergebnisbericht veröffentlicht. Mit dem Bericht können die Expert*innen nur Empfehlungen aussprechen und zur Umsetzung ‚ermahnen‘.

Es liegt dann in der Hand des Bundes, der Länder, Landkreise oder Kommunen, diese Empfehlungen ernst zu nehmen, und ihre offenen Aufgaben anzugehen. Brandenburg hat dafür einen Landesaktionsplan entwickelt, und darin konkrete Handlungsempfehlungen und -bedarfe für die nächsten Jahre angegeben.

Um die Umsetzung voranzubringen und zu begleiten, wurden im Land Brandenburg zwei Koordinierungsstellen eingerichtet: Eine staatliche Stelle, angesiedelt beim Ministerium für Soziales, und die KIKO für die zivilgesellschaftlichen Akteur*innen.

Schau jetzt, was du für die Umsetzung der Istanbul-Konvention tun kannst.





Kontaktstelle
Istanbul-Konvention
Brandenburg

www.kiko-brandenburg.de
kontakt@kiko-brandenburg.de
Telefon: +49 151 4201 3825
Facebook & Instagram:
[@kiko.brandenburg](https://www.instagram.com/kiko.brandenburg)



Ein Projekt des NbF e.V.

Gefördert aus Mitteln
des MGS Brandenburg



Netzwerk der
brandenburgischen
Frauenhäuser e.V.



Für Betroffene und ihr Umfeld: 116 016

Das ‚Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen‘ berät Betroffene aller Geschlechter, Angehörige, Freund*innen und Fachkräfte – anonym, kostenfrei und in verschiedenen Sprachen.

Für Gewaltausübende:

Fachstelle Gewaltprävention Brandenburg,
brandenburg@bzfg.de
www.fachstelle-gewaltprävention-brandenburg.de